

Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal



S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. ZAB016/2022

Federführendes Amt:

ZAB Verbandsverwaltung SG 1

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verbandskommission Leutenbach	Kenntnisnahme	07.11.2022
Technischer Ausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022
Gemeinderat	Kenntnisnahme	22.11.2022
Gemeinderat Leutenbach	Kenntnisnahme	24.11.2022
Verbandsversammlung	Kenntnisnahme	23.11.2022

Betreff:

Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts auf den ZAB

Beschlussvorschlag:

Die mögliche Umsatzsteuerpflicht für Einnahmen des ZAB ab dem 01. Januar 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Grundsätzliches

Ab dem 1.1.2023 fallen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) Besteuerungsprivilegien in der Umsatzsteuer weg. Aus diesem Grund müssen auch die Einnahmen des ZAB hinsichtlich der Umsatzsteuer geprüft werden.

Auf die Information in der Verbandsversammlung am 30.06.2021 (Vorlage ZAB 007/2021) wird verwiesen.

Eine wichtige Voraussetzung, um bei öffentlich-rechtlichen Einnahmen eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, ist, dass kein erkennbarer Wettbewerb mit privaten Unternehmen besteht.

Auswirkungen auf die Verbandsumlagen

Die größten Erträge erzielt der ZAB aus den Umlagen der Kommunen Leutenbach und Winnenden. Aktuell ist strittig, ob der ZAB mit seiner Tätigkeit im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht. Dafür spricht u.a., dass der Betrieb einer Kläranlage auch von privaten Unternehmen durchgeführt werden könnte. Andererseits kann in Baden-Württemberg die Abwasserbeseitigung nicht in dem abschließenden dauerhaften Umfang auf private Firmen übertragen werden, wie dies bei einem Zweckverband abschließend und dauerhaft als Aufgabenübertragung möglich ist.

Von Seiten des Finanzministeriums Baden-Württemberg gibt Stand Oktober hierzu noch keine eindeutige Auslegung, es finden noch Abstimmungsgespräche mit dem Bund statt. Aufgrund dessen hat der ZAB eine Steuerberatung mit der Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Waiblingen beauftragt. Die



Steuerberatung wird argumentieren, dass keine Steuerpflicht der Umlagen vorliegt. Ob das Finanzamt dieser Argumentation folgt, wird voraussichtlich im Ende des Jahres bekannt sein.

Würde das Finanzamt die Umlagen als steuerpflichtig einstufen, müsste der ZAB auf die Umlagen ab 2023 Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug hätte der ZAB auch einen Vorsteuerabzug, sodass er die in den Ausgaben für Unterhaltung, Investitionen etc. enthaltene Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen würde.

Am Beispiel des Jahres 2019 wurden die finanziellen Auswirkungen einer Umsatzsteuerpflicht für die Kommunen Leutenbach und Winnenden ermittelt. Das Ergebnis zeigt, dass im ersten Jahr der Steuerpflicht die Umlagen um insgesamt rund 122 T€ steigen würden. Auf die Anlage 1 zur Vorlage ZAB 007/2021 wird verwiesen.

Auswirkungen auf weitere Erträge des ZAB

Für die nachfolgend genannten Erträge droht eine Umsatzsteuerpflicht des ZAB, da hier vermutlich ein Wettbewerb mit privaten Unternehmen zu sehen ist bzw. es sich um steuerpflichtige privatrechtliche Erträge handelt:

- Abwasserbeseitigung für Affalterbach-Steinächle
- Annahme von Grubenentleerung (u.a. von Affalterbach-Steinächle und Leutenbach-Heidenhof)
- Stromeinspeisung aus dem BHKW
- Betreuung von RÜBs der Gemeinde Leutenbach

Auch diese Punkte werden in die oben erwähnte verbindliche Auskunft aufgenommen, sodass eine endgültige Klärung hier ebenfalls noch aussteht.

Anlagen: